



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

Illegale Schilfbeseitigung am Goitzsche-See

Kleine Anfrage - **KA 7/2565**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

In den letzten Jahren gab es mehrfach Hinweise darauf, dass der Schilfgürtel am Goitzsche-See in Teilen beseitigt wurde. Daraus ergeben sich Fragen zum aktuellen Stand.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

1. Wie viele Meter Ufer sind schätzungsweise am Goitzsche-See mit Schilf bedeckt?

Der große Goitzschensee mit einer Fläche von ca. 13,32 km² hat durch seine Inseln, Halbinseln und Einbuchtungen sehr stark gegliederte Uferbereiche. Besonders in den südwestlichen Bereichen gehen Flachwasserbereiche und verschieden ausgeprägte Schilf- und Röhrichtbestände ineinander über. Außer an den intensiv touristisch genutzten Bereichen (wie z. B. Stadthafen, Liegeplätze für Boote, Pegelturm) sind ausgeprägte Schilfbestände vorhanden. Eine verlässliche Schätzung zur Ausdehnung der Schilfbestände ist nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

2. Wie hat sich der Schilfgürtel in den letzten 5 Jahren verändert?

Außer in den touristisch genutzten Bereichen ist insgesamt ein flächenmäßiger Zuwachs des Schilfs zu verzeichnen.

3. Welche Funktion hat der Schilfgürtel insbesondere am Goitzsche-See und welchen Schutzstatus hat der Schilfgürtel?

Schilfbestände und Röhrichte (wie am Goitzschensee) sind als ökologisch besonders wertvoll einzustufen und daher ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 Ziff. 1 BNatSchG „naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen Vegetation“ sowie gem. § 30 Abs. 2 Ziff. 2 „Röhrichte“ BNatSchG.

4. Gab es eine Genehmigung zur Beseitigung des Schilfes auf der sogenannten Biberinsel in der Goitzsche bei Pouch, um dort eine Wakeboard-Anlage zu errichten?

Im wasserrechtlichen Bescheid zur Wakeboard-Anlage und zu den Nebenanlagen sind die naturschutzfachlichen Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch den naturschutzrechtlichen Fachbeitrag enthalten.

Eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung wurde nicht erteilt.

4.1 Gab es generell die erforderlichen Genehmigungen zum Bau der Wakeboard-Anlage? Wann wurde diese erteilt und wann wurde die Anlage gebaut?

4.2 Falls Frage 4.1. mit ja zu beantworten ist: Wann wurde diese erteilt und wann wurde die Anlage gebaut?

Der Genehmigungsbescheid für die Errichtung der Wakeboardanlage wurde mit Datum von 21. Mai 2015 erteilt. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgte ebenfalls im Jahr 2015.

4.3 Sind ggf. Ordnungsgelder wegen fehlender Genehmigungen bezahlt worden?

Die erforderlichen Genehmigungen wurden erteilt.

4.4 Was passierte mit den ansässigen Bibern, auf der die Wakeboard-Anlage gebaut wurde?

Der Biberbau befand sich auf der der Wakeboard-Anlage gegenüberliegenden Seite der kleinen Insel und wurde entsprechend dem naturschutzrechtlichen Fachbeitrag durch Bauzaun und Anpflanzung vor Baubeeinträchtigungen abgeschirmt.

5 Ist es richtig, dass entlang der Goitzsche-Ufer illegal streng geschütztes Schilf gerodet wurde?

Ja. Das betrifft einen Fall zu dem die Landesregierung bereits in der Fragestunde im Landtag am 24. Mai 2018 Stellung genommen hat (siehe auch Antwort in Stenografischen Bericht 7/48 zur 48. Sitzung des LT am 24. Mai 2018 zu Frage 10, S. 140/141).

5.1 Falls ja, welches Ausmaß beträgt die illegal gerodete Fläche?

5.2 Falls ja, wo befinden sich die Ufer-Flächen?

Auf dem Flurstück 123 der Flur 1 in der Gemarkung Pouch und dem Flurstück 490 Flur 2 der Gemarkung Mühlbeck wurde auf einer Länge von ca. 220 m und einer Breite von ca. 4 m Schilfröhricht ohne Genehmigung beseitigt.

5.3 Falls ja, konnte bisher ein Verursacher festgestellt werden?

5.4 Sind ggf. Ordnungsgelder wegen fehlender Genehmigungen bezahlt worden?

5.5 Welche Strafen bzw. Ordnungsgelder wurden durch wen, gegen wen und wann wurden diese ggf. bezahlt?

Der Verursacher wurde festgestellt. Die ordnungswidrige Verletzung des § 30 Abs. 2 BNatSchG wurde mit einem Bußgeldbescheid vom 4. April 2018 geahndet. Gegen den Bußgeldbescheid wurden keine Rechtsmittel eingelegt. Das Bußgeld wurde vollständig am 3. Dezember 2018 bezahlt.

6 Gab es bzgl. illegaler Schilfrödnungen Strafanzeigen? Wenn ja, wann und gegen wen?

Ein Ermittlungsverfahren unter Az. 308 UJs 11022/18 wegen Verdachts auf eine Umweltstraftat gegen einen mutmaßlichen Verursacher wurde durch die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost durchgeführt.

7 Wie ist ggf. der Ermittlungsstand zu Frage 5?

Das Ermittlungsverfahren ist abgeschlossen.